

NR. 1090 | 24.09.2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung

zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang „Ethics – Economics,
Law and Politics“
der Fakultät für Philosophie und
Erziehungswissenschaft

vom 23.09.2015

Satzung
**zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Ethics – Economics,
Law and Politics“ der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft**
vom 23. September 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Ethics – Economics, Law and Politics“ der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 27.03.2015 (AB-Nr. 1007 vom 31.03.2015) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss spätestens drei Semester nach dem Besuch der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltung erfolgen. Unterbleibt eine Anmeldung bis zu diesem Zeitpunkt und hat der oder die Studierende dies zu vertreten, so erlischt der Prüfungsanspruch.

Diese Frist verlängert sich

1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
5. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.“

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung mit mindestens 4,0 ("ausreichend") bewertet ist. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3 Satz 3 abzulegen. Unterbleibt eine Anmeldung bis zu diesem Zeitpunkt und hat der oder die Studierende dies zu vertreten, so erlischt der Prüfungsanspruch.“

3. § 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.“

4. § 11 erhält folgende neue Fassung:

„§ 11 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des des Master-Studiengangs EELP nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertretung zu hören. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.

- (6) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 30 der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen.“

6. § 12 Abs. 2 erhält eine neue Fassung:

- „(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und vier weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist die aktuelle geschäftsführende Direktorin bzw. der aktuelle geschäftsführende Direktor des Studiengangs. Dessen bzw. deren Vertreterin bzw. Vertreter ist ein Mitglied aus dem Institut für Philosophie I. Zwei weitere Mitglieder entstammen der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus zwei der drei anderen beteiligten Fakultäten. Jeweils ein weiteres Mitglied entstammt der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden des Studiengangs. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder ist mit Ausnahme des studentischen Mitglieds auf drei Jahre begrenzt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Studentische Mitglieder dürfen die Bewerbungssays nach §3 Abs. 4 nicht bewerten.

5. § 16 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

- „(7) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt vier Monate nach Ausgabe des Themas. Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Master-Arbeit eingehalten werden kann.“

6. § 20 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Erreicht die Gesamtbewertung der Masterarbeit oder des Masterkolloquiums weniger als 4,0, so können die Masterarbeit oder das Masterkolloquium je einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandene Masterarbeit oder das nicht bestandene Kolloquium unter Berücksichtigung vom § 6 Abs. 3 Satz 3 wiederholt werden können. Der Bescheid über eine nicht bestandene Masterarbeit oder ein nicht bestandenes Kolloquium ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

7. § 23 Abs. 4 wird ersetzt durch:

- „(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.“

Artikel II

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2015/2016 erstmalig für den Masterstudiengang ELLP an der RUB eingeschrieben haben. Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2015/2016 in den Studiengang Masterstudiengang ELLP eingeschrieben haben, findet auf Antrag diese Prüfungsordnung Anwendung. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft vom 27. August 2015.

Bochum, den 23. September 2015

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler